

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau: ein/e Amtsarzt/Amtsärztin

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

Verwaltungsgerichtshof: Richterliche Planstellen

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Glanegg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Stadtgemeinde Ferlach, der Marktgemeinde Grafenstein, der Gemeinde Techelsberg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberndorf (vereinfachtes Verfahren)

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Eberndorf

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Steinfeld

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Stadtgemeinde Ferlach, in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Prüfungstermin für die Fischereiaufsichtsprüfung 2020

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Haltung einer ärztlichen Hausapotheke

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Stadt Villach: Rahmenvertrag Mobilkommunikationsleistungen für den Magistrat der Stadt Villach

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung in 9873 Döbriach, Hauptstraße 54

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Widerruf bzw. Veröffentlichung von Bauleistungen

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau
Ein/e Amtsarzt/Amtsärztin

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Tätigkeitsbeschreibung: Alle fachlichen Angelegenheiten des Gesundheits- und Sanitätswesens einer Bezirkshauptmannschaft; Begutachtung facheinschlägiger Belange in behördlichen Verfahren (Untersuchungen nach dem FSG, SMG, usw.); Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse und Bescheinigungen; Begutachtung nach dem Unterbringungsgesetz; Führung sanitätsfachlicher Evidenzen und Wahrnehmung von sanitätsfachlichen Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks4

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Spittal/Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. Oktober 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Tischlerin/Tischler

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Kardiologie

Pharmazeutisch Kaufmännische Assistenten/
Assistentinnen

Fachärztin/Facharzt für Neurologie

Fachärztin/Facharzt für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin – Abt. für medizinische Geriatrie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin an der Abt. für med. Geriatrie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die ambulante geriatrische Remobilisation

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Installations- und Gebäudetechniker/in

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. August 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien**

Zl. 2020-0.518.167

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. Jänner 2021 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 335/2020) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 21. September 2020 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Wien, am 17. August 2020

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:
Th i e n e l

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Neuer Flächenwidmungsplan
der Gemeinde Glanegg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. August 2020, Zl. 03-Ro-36-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 17. Dezember 2019, mit welchem ein neuer Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erlassen und als Bauland gewidmete Flächen als Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Völkermarkt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. August 2020, Zl. 03-Ro-125-1/17-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 28. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (9/2019) eine Teilfläche von ca. 19.582 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 174/2, 167/2, 173, 174/1, 171, 172, 169/1, 170/2, 169/2, 397/1, 170/1, 162 und 434, alle KG Höhenbergen, in Grünland-Park (§ 5 K-GplG 1995),

2. (17a/2019) eine Fläche von ca. 690 m² aus dem als Bauland-Geschäftsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 259/7, KG Völkermarkt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

(17b/2019) eine Fläche von ca. 3.288 m² aus dem als Verkehrsfläche und Bauland-Geschäftsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 259/1, KG Völkermarkt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

(17c/2019) eine Fläche von ca. 902 m² aus dem als Verkehrsfläche und Bauland-Geschäftsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 259/13, KG Völkermarkt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3. (35/2019) eine Teilfläche von ca. 630 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 43 und 171/2, KG St. Ruprecht, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (1/2020) eine Teilfläche von ca. 450 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1415 und .120, KG Wandelitzen, in Grünland-Bewirtschaftungshütte (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Ferlach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. August 2020, Zl. 03-Ro-26-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 19. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

8/2018 eine Teilfläche von ca. 2.666 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 15/1, KG Unterferlach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

5/2019 eine Teilfläche von ca. 1.216 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1088, KG Kirschentheuer, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

6/2019 eine Teilfläche von ca. 260 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1089/6, KG Kirschentheuer, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

7a/2019 eine Teilfläche von ca. 612 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 882/3, KG Ferlach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

7b/2019 eine Teilfläche von ca. 282 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 882/3, KG Ferlach, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

7c/2019 eine Teilfläche von ca. 18 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 882/3, KG Ferlach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

9/2019 eine Teilfläche von ca. 1.100 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 523, KG Glainach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

14/2019 eine Teilfläche von ca. 1.086 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 641/3, KG Kirschentheuer, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Grafenstein

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. August 2020, Zl. 03-Ro-41-1/8-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 2. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

6/2019 eine Fläche von ca. 3.573 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 313/20, 313/25, 313/26, 313/27 und 313/28, alle KG Grafenstein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. August 2020, Zl. 03-Ro-120-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 eine Teilfläche von ca. 235 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücke Nr. 987/3 und 987/4, alle KG St. Bartlmä, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2019 eine Teilfläche von ca. 320 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücke Nr. 1339/2 und 1341/5, alle KG St. Bartlmä, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

3/2019 eine Teilfläche von ca. 900 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1340/1, KG St. Bartlmä, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2019 a) eine Teilfläche von ca. 510 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücke Nr. 134 und 121/2, alle KG St. Bartlmä, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 140 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 121/2 und 134, alle KG St. Bartlmä, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8/2019 a) eine Teilfläche von ca. 80 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 390, KG Trabenberg-Ebenfeld, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 44 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 390, KG Trabenberg-Ebenfeld, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

9/2019 eine Teilfläche von ca. 233 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücke Nr. 1407 und 1905, alle KG St. Martin am Techelsberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

10/2019 eine Teilfläche von ca. 60 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 1897, KG St. Martin am Techelsberg, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

12/2019 eine Teilfläche von ca. 362 m² aus dem als Grünland-Bad festgelegten Grundstück Nr. 196/2, KG Tibitsch, in Grünland-Wasserrettung (§ 5 K-GplG 1995) und

14/2019 eine Teilfläche von ca. 1.365 m² aus dem als Ersichtlichmachung – Hauptbahn – Bestand festgelegten Grundstück Nr. 1025/1, KG Tibitsch, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Eberndorf
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf hat mit Beschluss vom 4. Juni 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1. (7/2019) eine Teilfläche von ca. 1.390 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 709/12, KG Kühnsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2. (9/2019) eine Teilfläche von ca. 2.103 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 826, KG Gablern, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (11/2019) eine Teilfläche von ca. 157 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1049/4, KG Gablern, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Eberndorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. August 2020, Zl. 03-Ro-18-1/8-2020, die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf am 4. Juni 2020 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Lidl Eberndorf – EKZ I – 1. Abänderung“, mit welcher die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf am 3. Juli 2012 beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 8. Oktober 2012, Zl. 03-Ro-18-1/16-2012, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Lidl Eberndorf – EKZ I“ abgeändert wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
in der Marktgemeinde Steinfeld**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. August 2020, Zl. 03-Ro-116-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 17. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2020 eine Fläche von insgesamt 19.073 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 8/1 und 8/2, KG Gerlamoos, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Wohnen am Park Neusteinhof“ vom 17. Juni 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Aufhebung von Aufschließungsgebieten
in der Stadtgemeinde Ferlach**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ferlach hat mit Beschluss vom 19. Mai 2020 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes 12/2018 auf den Grundstücken Nr. 269/5, 282, 306 und 307, je KG Unterferlach, im Ausmaß von ca. 2.990 m² und

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes 5/2020 auf dem Grundstück Nr. 1108/1, KG Kirschentheur, im Ausmaß von ca. 2.552 m²

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Aufhebung von Aufschließungsgebieten
in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat mit Beschluss vom 28. Mai 2020 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 1692/13, KG Feistritz, im Ausmaß von ca. 88 m² und

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 1082/2 und 1086, alle KG Feistritz, im Ausmaß von ca. 43 m²

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Prüfungstermin für die Fischereiaufsichtsprüfung 2020

Kundmachung

betreffend die Festlegung des Prüfungstermines für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung 2020.

Gemäß § 41 Abs. 5 des Kärntner Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 62/2000, i.d.g.F., wird der Prüfungstermin für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung vor der beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission mit 24. und 25. November 2020 festgelegt.

Zum Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind beizubringen:

1. der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (inkl. Teil.Nr. für ev. Rückfragen)
 2. die Geburtsurkunde (Kopie);
 3. der Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie);
 4. ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben (Original);
 5. die Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Prüfungswerber Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte ist (Original);
 6. der geeignete Nachweis, dass der Prüfungswerber während der letzten fünf Jahre durch drei aufeinander folgende Jahre Inhaber einer Jahresfischerkarte eines österreichischen Bundeslandes oder einer gleichartigen Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewesen ist (Original);
 7. der Nachweis über den Besuch des Fachkurses (Kopie);
- und nach Zulassung zur Prüfung
8. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (auch per Fax oder E-Mail) (§ 41 Abs. 6 des Kärntner Fischereigesetzes 2000 i.d.g.F.)

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 entsprechend zu vergebühren (Antrag mit € 14,30, Beilagen je Bogen mit € 3,90, jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage; die Beilagegebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist). Gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 Gebührengesetz 1957 entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen (das ist der Zulassungsbescheid) zugestellt wird.

Der Prüfungsstoff der Fischereiaufsichtsprüfung umfasst die Gegenstände Gewässerökologie, Fischkunde, Fischhege, Gerätekunde und weidgerechte Ausübung des Fischfanges sowie Kärntner Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Fischereirechtes und des Natur- und Tierschutzes, soweit sie Wassertiere betreffen.

Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

Die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der Höhe von € 55, -- ist vor Antritt zur Fischereiaufsichtsprüfung nachzuweisen. Die Prüfungsgebühr ist daher erst nach Erhalt des Zulassungsbescheides mit beigelegtem Zahlschein und noch vor Antritt zur mündlichen Prüfung einzuzahlen!

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung ist ab Kundmachung spätestens bis zum 9. Oktober 2020 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – (Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum), Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, E-Mail: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kärntner Landesregierung. Im Zulassungsbescheid sind der Ort und der genaue Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu geben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Renate S c h e r l i n g MA

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verlautbarung gemäß §§ 29, 48 in Verbindung mit § 53 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020.

Dr. Philipp Scholta, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 9635 Dellach, Weidenburg 4, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Standort 9564 St. Lorenzen im Lesachtal, St. Lorenzen 85, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Errichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Hauptstraße 44, 9620 Hermagor, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Hermagor, am 24. August 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. F i a n

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Stadt Villach Rathausplatz 1, 9500 Villach

Auftragsbekanntmachung
Dokument-ID: 88169-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
Magistrat der Stadt Villach
Name der Dienststelle: Informations- und Kommunikationstechnologien
Postanschrift: Rathausplatz 1
Villach
9500
Österreich
Telefon: +43 42422052000
E-Mail: it@villach.at
Fax: +43 42422052099
Hauptadresse: www.villach.at
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://villach.vergabeportal.at/Detail/88169>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein
Abschnitt II: Gegenstand
Bezeichnung des Auftrags: Mobilnetz Magistrat Villach
Referenznummer der Bekanntmachung: 115/20
Art des Auftrags: Dienstleistungen
Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber
Kurze Beschreibung: Rahmenvertrag Mobilkommunikationsleistungen für den Magistrat der Stadt Villach
Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren
Verfahrensart: Offenes Verfahren
IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
Tag: 21. September 2020
Ortszeit: 12.00 Uhr

Villach, am 20. August 2020

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9873 Döbriach, Hauptstr. 54/I-II, 2 Wohnhäuser, 15 Wohneinheiten

EZ: 722, KG 73201 Döbriach, Parz. 328/1

Erfüllungsort: 9873 Döbriach

Erfüllungszeitraum: Herbst/Winter 2020 - Frühjahr 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 17. September 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. August 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Meine Heimat
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und
Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH
Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach**

Widerruf bzw. Veröffentlichung von Bauleistungen im offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel. 04242 54042, Fax 04242 54042 DW 37, widerruft die öffentliche Ausschreibung vom 2. Juli 2020, Gewerk „Schlosserarbeiten“ für das BVH 386 – Wohnanlage Birkenweg mit 24 WE + geriatrische Tagesstätte in 9584 Finkenstein wegen notwendiger Umplanungsarbeiten.

Diese Arbeiten werden in einem offenen Verfahren neu ausgeschrieben.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben:

1.) Schlosserarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 27. August 2020 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen je Gewerk € 32,00 netto, dh. ein Betrag von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 27. August 2020 ein

Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Firmen, welche bereits bei der Erstausschreibung mitgeboten haben, erhalten den Download kostenlos!

Voraussichtlicher Baubeginn: Herbst 2020

Voraussichtliche Fertigstellung: Sommer 2022

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 386 – Wohnhausanlage Birkenweg, Neuausschreibung Schlosserarbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Donnerstag, 10. September 2020 – 10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Donnerstag, 10. September 2020 – 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 10. März 2021 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Anbote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 11. August 2020

DI Dr. Oskar Seidler, MBA
D i r e k t o r

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im Juli 2020

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Juli 2020 vorläufig 108,2 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,7%, im Vergleich zum Juni 2020 (108 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,2% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,2% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,7% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Juni 2020 -0,1%, gegenüber dem Juli 2019 errechnet sich eine Veränderung um 5,5%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Bekleidung und Schuhe“ mit 3,5% am stärksten, gefolgt von „Restaurants und Hotels“ mit 3,3%, sowie „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ mit 2,6%, und „Verschiedene Waren und Dienstleistungen“ mit 2,6%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

Juli
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	119,8
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	131,1
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	145,0
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	152,6
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	199,5
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	310,1
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	544,2
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	693,5
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	695,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	105,4
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	116,8
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	128,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	132,4
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	138,1
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	183,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	306,1

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Juli 2020 wurden am Mittwoch, 19. August 2020 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.